



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden

Verteilung nur per E-Mail gem. Verteiler

Durchschrift an
Prüfsachverständige
Nur per E-Mail durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Prüfverordnung NRW- PrüfVO NRW
Funktionsprüfungen, insbesondere an Brandschutzklappen

Gemäß § 3 Abs.1 BauO NRW 2018 – Landesbauordnung 2018 – sind Anlagen so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauO NRW 2018 sind die der Wahrung dieses Belanges dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik – a.a.R.d.T. - zu beachten; von den a.a.R.d.T. darf abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen erfüllt.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift sind alle mechanisch funktionierenden Bauprodukte, insbesondere die brandschutztechnisch erforderlichen Ab- und Verschlüsse, wie z.B. Türen, Tore, Klappen, Brandschutzklappen, Entrauchungsklappen und natürliche Entrauchungsgeräte, regelmäßig zu warten, so dass die Bauprodukte jederzeit sicher funktionieren. Als ein Teil eines Nachweises der sicheren Funktion ist mindestens ein einmaliges vollständiges Schließen bzw. Öffnen der Ab- und Verschlüsse durchzuführen.

Für die in § 1 Abs. 1 S. 1 PrüfVO NRW genannten baulichen Anlagen (Sonderbauten) sind über die ohnehin im Rahmen der Wartung und Instandhaltung hinaus durchzuführenden Tätigkeiten für die mechanisch funktionierenden Bauprodukte in den Prüfgrundsätzen Funktionsprüfungen durch Prüfsachverständige gefordert. Damit wird dem besonderen Sicherheits- und Schutzbedürfnis Rechnung getragen, weswegen insbesondere die in § 1 Abs. 1 S.2 PrüfVO NRW genannten technischen Anlagen durch Prüfsachverständige erstmalig vor

13. Juli 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

615-123.09

bei Antwort bitte angeben

MR Czepuck

Telefon 0211 8618-5724

Telefax 0211 8618-54444

Knut.Czepuck@MHKBG.NRW.

de

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 706, 708

und 709 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen sind. Dabei ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Prüfgrundsätze (Anhang PrüfVO NRW) der Prüfsachverständige dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind.

Am Beispiel der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung Brandschutzklappen ergibt sich aus dem Wortlaut der Prüfgrundsätze, dass die Prüfung der Funktion aus einer äußeren Prüfung, einer inneren Sichtprüfung und einer Funktionsprüfung besteht.

Der betreffende Abschnitt 5.1.5 Prüfgrundsätze lautet:

5.1.5 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung (z. B. Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen)

- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Ausführung des Einbaus
- **Funktion** an allen Absperrvorrichtungen
 - **äußere Prüfung** der Anforderungen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis (z.B. Zulassungsbescheid, Herstelleranweisungen)
 - **innere Sichtprüfung** über Revisionsöffnung (Klappenblatt, Auslöseeinrichtung, Dichtung)
 - Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisungen vorgeschriebenen Instandhaltung

Bei Klappen kann die **Funktionsprüfung** bei wiederkehrenden Prüfungen auf ein Drittel der Klappen reduziert werden (SW), wenn

- die regelmäßige Instandhaltung aller Klappen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisungen nachgewiesen wird,
- keine der geprüften Klappen fehlerhaft ist,
- nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Prüfungen alle Klappen vom Prüfsachverständigen geprüft worden sind.

Bei Absperrvorrichtungen K-18017, die im freien Querschnitt keine Einbauteile haben, kann auf die Funktionsprüfung bei wiederkehrenden Prüfungen verzichtet werden, wenn die innere Sichtprüfung der Lüftungsleitungen keine unzulässigen Schmutzablagerungen erkennen lässt.

Aus der Reduzierung der wiederkehrenden Prüfung auf ein Drittel der Klappen wird deutlich, dass die Funktionsprüfung nicht mit den ersten drei Bulletpoints (äußere Prüfung und innere Sichtprüfungen, sowie Kontrolle auf durchgeführte Instandhaltung) gleichzusetzen ist; es wird mit der Funktionsprüfung auch das ordnungsgemäße Funktionieren, also das

Schließen, nach Auslösen geprobt. Diese Bestimmung findet für Absperrvorrichtungen K-18017 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung keine Anwendung. Diese Absperrvorrichtungen K-18017 dürfen nicht in allen Lüftungsleitungen verwendet werden, sondern nur in Lüftungsanlagen der Bauart nach DIN 18017-3. Daher werden an diese Absperrvorrichtungen auch geringere Anforderungen gestellt. Die Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der Zulassungsgrundsätze des Deutschen Instituts für Bautechnik auch für solche Absperrvorrichtungen, die nur intumeszierend als Verschluss wirken.

Wenn im Rahmen einer Erstprüfung oder einer wiederkehrenden Prüfung keine Funktionsprüfung durchgeführt wird (auch nicht als 1/3 Prüfung), ist dieses im Prüfbericht zu beschreiben und zu begründen.

Soweit die Begründung der Prüfsachverständigen nicht ausreicht, ist dies zu klären. Dafür wäre vom Prüfsachverständigen darzustellen, wie er ohne Funktionsprüfungen zu einer Beurteilung gelangen kann, dass die geprüften technischen Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (vgl. § 8 Abs. 2 S.1 PrüfVO NRW). Hierbei ist auch der eingangs erwähnte Satz aus Abschnitt 1 Prüfgrundsätze nicht außer Acht zu lassen.

Dabei wäre z.B. zu überlegen,

1. ob die Prüfungen nicht doch mit einem höheren Aufwand ggfs. aber in einem geringeren Umfang durchführbar sind oder
2. ob auf andere Art und Weise die Wirksamkeit und Betriebssicherheit festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Wilk